



Ordentliche Einbürgerung 2018 (9 LN)

<https://www.vs.ch/de/web/spm/naturalisation-ordinaire>

VORAUSSETZUNGEN AB DEM 01.01.2018

Gesetzliche Grundlagen:

- Bundesgesetz vom 20.06.2014 über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (BüG)
Bürgerrechtsverordnung vom 17.06.2016 (BüV)
- Gesetz über das Walliser Bürgerrecht vom 18.11.1994
- Reglement vom 28.11.2007 betreffend den Vollzug des Gesetzes über das Walliser Bürgerrecht

Bedingungen nach Bundesrecht:

- ⇒ eine Niederlassungsbewilligung (Permis C) besitzen;
- ⇒ einen Aufenthalt von insgesamt zehn Jahren in der Schweiz nachweisen, wovon drei in den letzten fünf Jahren vor Einreichung des Gesuchs, als Inhaber einer Aufenthaltsbewilligung Typ B / C / F (die Aufenthaltsdauer mit Permis F wird zur Hälfte angerechnet – die Dauer mit Permis L kann nicht angerechnet werden)
- ⇒ mit den schweizerischen Lebensverhältnissen vertraut sein
- ⇒ die schweizerische Rechtsordnung beachten und die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährden

Bedingungen nach kantonalem Recht:

- ⇒ während 5* Jahren im Kanton wohnsässig gewesen sein
- ⇒ seit 3 Jahren* in der Gemeinde, bei der das Gesuch eingereicht wird, Wohnsitz haben und **grundsätzlich während des Verfahrens den Wohnsitz in dieser Gemeinde behalten**
- ⇒ Sprachnachweis : **mündliche** Sprachkompetenzen **B1** und **schriftliche** Sprachkompetenzen **A2** von einer der beiden offiziellen Sprache des Kantons
- ⇒ mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut sein, die Verfassungsgrundsätze und die schweizerische Rechtsordnung akzeptieren und respektieren

* *zehn Jahre in der Schweiz : die Zeit, während welcher die Bewerberin oder der Bewerber zwischen dem vollendeten 8. und 18. Lebensjahr in der Schweiz gelebt hat, wird doppelt gerechnet. Der tatsächliche Aufenthalt hat jedoch mindestens sechs Jahre zu betragen.*

* *5 Jahre im Wallis / Das gemeinsame Gesuch kann auch akzeptiert werden, wenn nur einer der Ehegatten diese Bedingung erfüllt (Reglement betreffend den Vollzug des Gesetzes über das Walliser Bürgerrecht, Art. 3 Abs. 4).*

* *3 Jahre / Diese Bedingung gilt bei einem Aufenthalt von insgesamt 3 Jahren in zwei verschiedenen Walliser Gemeinden als erfüllt.*

- *Für die im Gesuch miteinbezogenen minderjährigen Kinder fordert die Praxis der eidgenössischen Behörden, dass sie mit ihren Eltern seit mindestens 2 Jahren in der Schweiz leben.*

- Ist die Bewerberin oder der Bewerber eine eingetragene Partnerschaft mit einer Schweizer Bürgerin oder einem Schweizer Bürger eingegangen, so muss sie oder er bei der Gesuchstellung nachweisen, dass sie oder er:
a. sich insgesamt während fünf Jahren in der Schweiz aufgehalten hat, wovon ein Jahr unmittelbar vor der Gesuchstellung; und
b. seit drei Jahren mit dieser Person in einer eingetragenen Partnerschaft lebt.

- Die kürzere Aufenthaltsdauer vom vorherigen Absatz gilt auch für den Fall, dass eine der beiden Partnerinnen oder einer der beiden Partner das Schweizer Bürgerrecht nach der Eintragung der Partnerschaft erwirbt durch:
a. eine Wiedereinbürgerung; oder
b. durch eine erleichterte Einbürgerung aufgrund der Abstammung von einem schweizerischen Elternteil.

Altes BüG - **RADIERT** :

- ~~Stellen Ehegatten gemeinsam ein Gesuch und erfüllt der eine die obgenannten Wohnsitzerfordernisse, so genügt für den anderen ein Wohnsitz von insgesamt 5 Jahren in der Schweiz, wovon ein Jahr unmittelbar vor der Gesuchstellung, sofern er seit 3 Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit dem andern Ehegatten lebt.~~

- ~~Wenn einer der Ehegatten nach der Heirat individuell eingebürgert wurde : der andere Ehegatte kann nach den oberwähnten Fristen (3 Jahre Ehe und 5 Jahre Wohnsitz in der Schweiz) ein ordentliches Einbürgerungsgesuch stellen~~

siehe Rückseite . / .

Der Bewerber beweist, dass er mit den schweizerischen Lebensverhältnissen vertraut ist, wenn er:

- über Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in der Schweiz verfügt;
- am sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft in der Schweiz teilnimmt; und
- Kontakte zu Schweizerinnen und Schweizern pflegt.

Der Bewerber beweist, dass er erfolgreich integriert ist, wenn :

- er **mündliche** Sprachkompetenzen in Deutsch* oder in Französisch* mindestens auf dem Referenzniveau **B1** und **schriftliche** Sprachkompetenzen mindestens auf dem Referenzniveau **A2** des in Europa allgemein anerkannten Referenzrahmens für Sprachen nachweist. Zu diesem Zweck bringt er den **FIDE-Pass**.
Ausnahmen, um den FIDE-Pass nicht bringen zu müssen:
 - . diese Sprache* als Muttersprache sprechen und schreiben; ,
 - . während mindestens fünf Jahren die obligatorische Schule in dieser Sprache* besucht haben;
 - . eine Ausbildung auf Sekundarstufe II oder Tertiärstufe in dieser Sprache* abgeschlossen haben; oder
 - . für diese Sprache* über ein anerkanntes Sprachzertifikat gemäss Liste der anerkannten Sprachzertifikate unter <https://fide-service.ch/de/> (031 / 351 12 12) verfügen

Er muss die öffentliche Sicherheit und Ordnung beachten:

- Eintragungen im Strafregister sowie laufende Strafuntersuchungen verunmöglichen das Verfahren im Hinblick auf die Einbürgerung.
(Achtung, vor allem bei solcher folgenden Eintragungen, die nach der Probezeit nur noch auf dem Auszug für die Behörden erscheinen – siehe das „Handbuch Bürgerrecht“ des Staatssekretariat für Migration SEM / Seiten 34 bis 36 <https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/rechtsgrundlagen/weisungen/buergerrecht/hb-bueq18-kap3-d.pdf> :
Bedingte oder teilbedingte Geldstrafe von mehr als 30 und höchstens 90 Tagessätzen
Bedingte Freiheitsstrafe von mehr als 1 Monat und höchstens 3 Monaten
Bedingte oder teilbedingte gemeinnützige Arbeit von mehr als 120 Stunden und höchstens 360 Stunden =
Frist vor einem neuen Einbürgerungsgesuch bei Bewährung während der Probezeit : Ablauf der Probezeit + 3 Jahre Wartefrist.
Die Probezeit beginnt mit dem Datum der Urteilsöffnung.)
Für bedingte oder teilbedingte Strafen wie Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen/Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten/gemeinnützige Arbeit von mehr als 360 Stunden = ein Einbürgerungsgesuch kann erst nach der Entfernung von Amtes wegen des Eintrags aus dem Strafregister-Informationssystem VOISTRA (Behördenauszug, nicht Auszug für Privatpersonen) gestellt werden.
- Eintragungen im Betreibungsregister, Verlustscheine sowie unbezahlte Steuern verhindern die Einbürgerung.

Er muss die Werte der Bundesverfassung respektieren:

- Als Werte der Bundesverfassung gelten namentlich folgende Grundprinzipien, Grundrechte und Pflichten:
- die rechtsstaatlichen Prinzipien sowie die freiheitlich demokratische Grundordnung der Schweiz;
 - die Grundrechte wie die Gleichberechtigung von Mann und Frau, das Recht
 - auf Leben und persönliche Freiheit, die Glaubens- und Gewissensfreiheit sowie die Meinungsfreiheit;
 - die Pflicht zum Militäroder zivilen Ersatzdienst und zum Schulbesuch.

Er muss am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung teilnehmen:

- Wer in den drei Jahren unmittelbar vor der Gesuchstellung oder während des Einbürgerungsverfahrens Sozialhilfe bezieht, erfüllt nicht das Erfordernis der Teilnahme am Wirtschaftsleben oder des Erwerbs von Bildung, ausser die bezogene Sozialhilfe wird vollständig zurückerstattet.
- Der Bewerber nimmt am Erwerb von Bildung teil, wenn er im Zeitpunkt der Gesuchstellung oder der Einbürgerung in Aus oder Weiterbildung ist.

Er muss die Integration der Familienmitglieder fördern:

- Wenn er diese zum Beispiel unterstützt:
- beim Erwerb von Sprachkompetenzen in einer Sprache des Wohnorts;
 - bei der Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung;
 - bei der Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft in der Schweiz; oder
 - bei anderen Aktivitäten, die zu ihrer Integration in der Schweiz beitragen.

Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse:

- Wenn der Bewerber die Integrationskriterien aufgrund von :
- einer Behinderung oder Krankheit
 - oder anderen gewichtigen persönlichen Umständen
- nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen können, ist angemessen Rechnung zu tragen.

Bitte wenden Sie sich bei Ihrer Wohnsitzgemeinde an den Beauftragten für die Integration, um Informationen über die bestehenden Integrationskurse und Hilfsmittel zu bekommen